

Einschulungsgrenze

Sonntag, 16. Januar 2011

Letzte Aktualisierung Freitag, 20. Oktober 2017

Vielfach bin ich gefragt worden, warum die Einschulungsgrenze so starr geregelt ist.

Alle Kinder, die bis zu einem festen Stichtag das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden mit Beginn des Schuljahres, in dem sie 6 Jahre alt werden, schulpflichtig.

Jüngere Kinder können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Der Stichtag für die Schulpflicht in Niedersachsen wurde in drei Schritten vom 30. Juni eines Jahres auf den 30. September verlegt. Um den Schulträgern und Eltern genügend Zeit zu lassen, sich auf die Veränderung einzustellen, sollten erstmalig 2010 Kinder schulpflichtig sein, die in diesem Jahr bis zum 31. Juli das sechste Lebensjahr vollendet haben. 2011 wurde dann der Stichtag der 31. August und ab 2012 der 30. September. Das heißt, schulpflichtig werden

- mit Beginn des Schuljahres 2012/ 2013 alle Kinder, die bis zum 30. September (2012) das sechste Lebensjahr vollenden. Von 2012 an kommt die Neufassung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) erstmalig zur Anwendung und gilt dann für die nachfolgenden Schuljahre entsprechend - Stichtag ist dann jeweils der 30. September.

Die Erziehungsberechtigten melden ihr die schulpflichtigen Kinder nach Aufforderung durch den Schulträger im Mai des Vorjahres in der für ihren Wohnbezirk zuständigen Grundschule an. Der Anmeldetermin wird durch den Schulträger in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

Wünschen Eltern aus wichtigen Gründen den Besuch einer anderen Grundschule, muss bei der zuständigen Grundschule ein Ausnahmeantrag eingereicht werden. Unabhängig davon erfolgt zunächst die Anmeldung des Kindes an der für den Wohnbezirk zuständigen Grundschule.

Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Diese Entscheidung muss (besonders, wenn sie ablehnend ist) schriftlich begründet werden und muß eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Gegen die Entscheidung ist ein Widerspruch bei der zuständigen Bezirksregierung möglich.

Rechtsgrundlage

- § 64 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

- Nr. 3 und 5 des Erlasses „Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule (§§ 58, 59, 63-68 NSchG)

Das ist das Gesetz.

Mit Leben erfüllt wird das Gesetz durch vernünftige Gespräche. Suchen Sie deshalb frühzeitig den Kontakt zu Ihrer Grundschule und lassen Sie sich beraten.

Einen speziellen Schwerpunkt lege ich deshalb bei den Vorsorgen U8 und U9 auf Kinder, die cleverer sind als andere, mit 4 bzw. 5 Jahren schon lesen, schreiben oder rechnen können.

Sollten Sie sich mit diesem Thema der Hochbegabung befassen wollen oder müssen , so sprechen Sie mich darauf an.